

Antrag-Nr.: 1
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Landesversammlung Nordrhein, Dr. Thorsten Flägel

Landesverband: Nordrhein

Headline: Resolution

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

- 1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
- 2 te Nordrhein lehnen das von dem Gesetzgeber verabschiedete Gesetz zur Stärkung
- 3 der Selbstverwaltung (GKV-SVSG) auch nach den vorgenommenen Änderungen
- 4 weiterhin entschieden ab.
- 5 Die Androhung von Zwangsgeldern, die Einsetzung eines Entsandten, die Beschnei-
- 6 dung des Rechtsweges sowie die mögliche Beeinflussung des Abstimmungsverhal-
- 7 tens der einzelnen Delegierten durch die Androhung von Sanktionen zeugen von
- 8 einem unerträglichen Maß an Misstrauen und nähren den Verdacht, dass die Regie-
- 9 rung die Rechts- in eine Fachaufsicht ändern will. Dieses Gesetz stärkt nicht die in
- 10 der Zahnärzteschaft hervorragend funktionierende Selbstverwaltung, sondern die
- 11 staatliche Aufsicht.
- 12 Verfehlungen einiger weniger **nichtzahnärztlicher** Funktionsträger sind nicht geeig-
- 13 net, die geplanten massiven Eingriffe zu rechtfertigen.
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18

Antrag-Nr.: 2
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Landesversammlung Nordrhein, Dr. Thorsten Flägel

Landesverband: Nordrhein

Headline: Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (SVSG) zurückziehen

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
2 te Nordrhein fordern den Gesetzgeber auf, das Gesetz zur Stärkung der Selbstver-
3 waltung (SVSG) sofort zurückzuziehen.
4

Begründung:

5
6
7 Staatlich angeordnete Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Pflicht zur namentlichen
8 Abstimmung in der Vertreterversammlung, womit eindeutig gegen demokratische
9 Grundsätze verstoßen wird oder der Einsatz eines sogenannten Entsandten, der in
10 die Lage versetzt wird, Körperschaften von innen heraus lenken zu können, sind eine
11 offene Misstrauenserklärung gegenüber der Selbstverwaltung und dem freien Beruf.
12 Dieses Gesetz stellt ohne jede Not ein über Jahrzehnte erfolgreich und effektiv arbei-
13 tendes System in Frage. Verfehlungen einiger weniger **nichtzahnärztlicher** Funkti-
14 onsträger sind nicht geeignet, solch massive Eingriffe zu rechtfertigen.
15
16

Antrag-Nr.: 3
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G
zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Landesversammlung Nordrhein, Dr. Thorsten Flägel

Landesverband: Nordrhein

Headline: Erhalt des Dualen Systems aus GKV und PKV

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
2 te Nordrhein lehnen Bestrebungen einer Zusammenlegung von GKV und PKV, bei-
3 spielsweise unter dem Namen „Bürgerversicherung“, kategorisch ab. Die Delegierten
4 fordern die politischen Parteien auf, sich eindeutig zugunsten des bewährten dualen
5 Systems auszusprechen und dieses zukunftsfest weiterzuentwickeln.
6 Damit geht die Beibehaltung von Privaten Gebührenordnungen (GOZ/GOÄ) für das
7 System der Privaten Krankenversicherung einher.

8

9 **Begründung:**

10

11 Der demografische Wandel wird in den nächsten Jahren Deutschland, und daraus
12 resultierend auch das Gesundheitswesen stark prägen.

13 Nur ein nachhaltig reformiertes duales Gesundheitssystem kann diesen Herausforde-
14 rungen standhalten.

15

Antrag-Nr.: 4
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Landesversammlung Nordrhein, Dr. Thorsten Flägel

Landesverband: Nordrhein

Headline: ERGO-Zahnkostenoptimierer

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
2 te Nordrhein fordern den Versicherer auf, zu einem seriösen Versicherungsverhältnis
3 zurückzukehren. Sie verurteilen das in mehrfacher Hinsicht unseriöse „Serviceange-
4 bot“ der ERGO Direkt Krankenversicherung unter der Bezeichnung „Zahnkosten-
5 Optimierer“ auf das Schärfste.

6
7

Begründung:

8
9

10 Die ERGO Direkt Krankenversicherung stellt bei der Prüfung der Übernahme von
11 Behandlungskosten ohne Kenntnis und Zustimmung der Versicherten Informationen
12 aus Heil- und Kostenplänen auf der Internetplattform www.2te-zahnarztmeinung.de
13 ein, um im Rahmen einer Auktion vermeintlich kostengünstigere Alternativangebote
14 einzuholen. Zusätzlich wird dem Versicherten die Erstattung von 50 Euro in Aussicht
15 gestellt, wenn er auf ein solches Alternativangebot reagiert und sich in die Beratung
16 eines „Auktions-Zahnarztes“ begibt. Diese Form der unsachlichen Beeinflussung von
17 Versicherten steht nicht im Einklang mit den Anforderungen an ein seriöses Versi-
18 cherungsunternehmen.

19
20

Antrag-Nr.: 5
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Bezirksgruppe Krefeld, Landesversammlung Nordrhein

Landesverband: Nordrhein

Headline: Honorierung des Heil- und Kostenplanes im Bereich ZE

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
2 te Nordrhein fordern die Wiedereinführung der Vergütung für die Erstellung eines
3 Heilplanes und des damit verbundenen Kostenplanes im Bereich Zahnersatz bei ge-
4 setzlich versicherten Patienten.

5
6

Begründung:

8

9 Das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes ist eine verantwortungsvolle zahnärztli-
10 che Leistung, die die mit zahnärztlichem Sachverstand erstellte Therapieplanung in-
11 klusive alternativer Planungen und die diesbezügliche ausführliche Erörterung mit
12 dem Patienten beinhaltet. Dies wird auch vom Patientenrechtegesetz so gefordert.
13 Patienten werden zunehmend von Seiten der Versicherungen an andere Praxen na-
14 vigiert oder die erstellten Heil- und Kostenpläne über Internetportale versteigert.
15 Die zeitintensive Vorarbeit des Erstbehandlers wird dadurch entwertet, obwohl sie
16 einen wesentlichen Anteil an der jeweiligen Zahnersatzversorgung beinhaltet.

Antrag-Nr.: 6
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Bezirksgruppe Krefeld, Landesversammlung Nordrhein

Landesverband: Nordrhein

Headline: GOZ - Punktwert

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
2 te Nordrhein fordern erneut die Bundesregierung auf, eine Anpassung gemäß der
3 Kostenstrukturentwicklung der Zahnarztpraxen – im Sinne einer Punktwerterhöhung
4 – der GOZ vorzunehmen, welche jährlich überprüft werden soll.

5
6 ***Begründung:***

7
8 Die aktuelle Punktwertfestsetzung der GOZ resultiert aus dem Jahre 1988 und be-
9 steht somit seit 29 Jahren. In Anbetracht der allgemeinen Preisentwicklung und der
10 erheblichen Steigerung der Betriebskosten in Zahnarztpraxen ist diese Festsetzung
11 im Hinblick auf die Inflation nicht mehr zutreffend und ist daher den heutigen Ver-
12 hältnissen anzupassen. Zusätzlich wurde bei der GOZ 2012 die in den Jahren von
13 1988 bis 2011 stattgefundenene Steigerung der Betriebskosten in den Zahnarztpraxen
14 hinsichtlich des beibehaltenen Punktwertes bei der Novellierung der GOZ 1988 nicht
15 berücksichtigt. Somit führt die derzeitige GOZ tatsächlich zu einer jährlichen Redu-
16 zierung der Vergütung, die den gestiegenen Anforderungen an die Praxen und der
17 damit einhergehenden Kostenentwicklung entgegenläuft.

Antrag-Nr.: 7
zu TOP:
Rasterpkt.:

A N T R A G zur Landesversammlung am 17.05.2017 in Düsseldorf

Antragsteller: Bezirksgruppe Krefeld, Landesversammlung Nordrhein

Landesverband: Nordrhein

Headline: GOÄ - Novellierung

Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Delegierten der Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärz-
2 te Nordrhein fordern die Beibehaltung des Paragraphenteils im Rahmen der GOÄ –
3 Novellierung, insbesondere die Erhaltung des §5 (Bemessung der Gebühren) und §6
4 (Analogberechnung) GOÄ.

5

Begründung:

6

7
8 Die Erhaltung bei der Bemessung der Gebühren bildet eine leistungsgerechte Vergü-
9 tung ab. Durch die Festlegung auf den 1,0-fachen Satz ohne Steigerungsmöglichkei-
10 ten kann der medizinische Fortschritt nicht leistungsgerecht abgebildet werden.

11 Durch die Beibehaltung der Analogberechnung können auch in Zukunft nicht in die
12 GOÄ aufgenommene Leistungen berechnet werden. Eine Einschränkung durch die
13 GeKo (Gemeinsame Kommission), die über die Analogleistungen befinden soll, ist
14 nicht zukunftsorientiert.